

## **Reglement über die Benützung repräsentativer Säle und Flächen in Verwaltungsgebäuden**

vom 10. Juni 2008

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 136 lit. c und g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979<sup>1</sup> als Reglement:

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p><sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die folgenden repräsentativen Säle und Flächen in Verwaltungsgebäuden.</p> <p><sup>2</sup> Zu den repräsentativen Sälen in Verwaltungsgebäuden gehören: Waaghaussaal, Stadtparlamentssaal im Waaghaus, Festsaal St. Katharinen, Freudenbergsaal 12. OG Rathaus, Rosenbergsaal 12. OG Rathaus.</p> <p><sup>3</sup> Zu den repräsentativen Flächen in Verwaltungsgebäuden gehören: Dachterrasse 14. OG Rathaus, Foyer 12. OG Rathaus, Fläche 1. OG Rathaus, Fläche Erdgeschoss Rathaus, Erdgeschoss Waaghaus.</p>
Säle im Waaghaus und in St.Katharinen	<p>Art. 2</p> <p><sup>1</sup> Diese Säle dienen kulturellen, gemeinnützigen, wissenschaftlichen und politischen Anlässen von Veranstaltern mit Sitz in der Stadt St.Gallen.</p> <p><sup>2</sup> In besonderen Fällen können auch Veranstalter aus der Region zugelassen werden.</p> <p><sup>3</sup> Ausgeschlossen sind kommerzielle Anlässe oder Werbe- und Verkündigungsanlässe religiöser Organisationen.</p> <p><sup>4</sup> Es wird eine Pauschale für die Benützung sowie den damit verbundenen Aufwand für die Bereitstellung und Reinigung gemäss Gebührentarif erhoben. Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber kann Ausnahmen bewilligen.</p>
Freudenbergsaal	<p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup> Der Freudenbergsaal dient vornehmlich als Empfangssaal des Stadtrats oder von einzelnen Stadtratsmitgliedern, als Sitzungssaal von parlamentarischen Kommissionen und der Verwaltung sowie als Durchführungsort von Dienststellenanlässen auf Antrag der Dienststellenleitung.</p> <p><sup>2</sup> Es wird keine Benützungspauschale erhoben.</p>
Rosenbergsaal	<p>Art. 4</p> <p><sup>1</sup> Der Rosenbergsaal dient vornehmlich Weiterbildungsanlässen des Personalamts und als Sitzungssaal von parlamentarischen Kommissionen und der Verwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Es wird keine Benützungspauschale erhoben.</p>

<sup>1</sup> sGS 151.2

Dachterrasse Rathaus und Foyer 12. Obergeschoss Rathaus	<p>Art. 5</p> <p><sup>1</sup> Diese Flächen dienen vornehmlich der Ausrichtung von Apéros oder Imbissen in Verbindung mit Anlässen im Freudenbergsaal oder Rosenbergsaal.</p> <p><sup>2</sup> Es wird keine Benützungspauschale erhoben.</p>
Fläche im 1. Ober- geschoss Rathaus und im Erdge- schoss Rathaus	<p>Art. 6</p> <p>Diese Flächen können im Ausnahmefall für Ausstellungen und für Hinweise auf Anlässe genutzt werden, falls die betrieblichen Erfordernisse nicht gestört und die Ausstrahlung der Architektur und der Kunst am Bau nicht zu lange beeinträchtigt wird.</p>
Erdgeschoss Waaghaus	<p>Art. 7</p> <p>Das Waaghaus-Erdgeschoss dient traditionellen Anlässen in der Stadt St.Gallen.</p>
Bewilligungen	<p>Art. 8</p> <p><sup>1</sup> Die Benützung gemäss Art. 2 - 5 bedarf einer Bewilligung durch die Leiterin bzw. den Leiter Weibeldienst, welcher die repräsentativen Säle und Flächen in Verwaltungsgebäuden bewirtschaftet.</p> <p><sup>2</sup> Die Benützung gemäss Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 bedarf einer Bewilligung durch die Stadtschreiberin bzw. den Stadtschreiber.</p>
Nutzung	<p>Art. 9</p> <p><sup>1</sup> Die Säle und Flächen, das Mobiliar und Material sind mit Sorgfalt zu benützen und in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Den Weisungen von Aufsichtspersonen wie Angehörigen des Weibeldienstes oder des Hausdienstes ist Folge zu leisten.</p> <p><sup>3</sup> Bei Benützergruppen ist die im Gesuch und in der Bewilligung bestimmte Person verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften über die Benützung repräsentativer Säle und Flächen in Verwaltungsgebäuden.</p>
Haftung	<p>Art. 10</p> <p><sup>1</sup> Die Benützenden haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Die Stadtverwaltung haftet nicht für die Entwendung von Gegenständen, welche von den Benützenden mitgebracht worden sind.</p>

Inkrafttreten

Art. 11  
Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

St.Gallen, 10. Juni 2008

Der Stadtpräsident:  
*Thomas Scheitlin*

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

